

Stand: Februar 2017

Reihe: Politische Stichworte
Mindestmengen

Text:

Sogenannte Mindestmengenregelungen gelten für bestimmte Eingriffe und Behandlungen in Kliniken. Dabei handelt es sich um planbare Leistungen, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses besonders davon abhängig ist, wie oft dieser Eingriff in einer Klinik vorgenommen wird; beispielsweise der Einsatz von künstlichen Kniegelenken – den sogenannten Knie-Totalendoprothesen. Hier liegt die Untergrenze bei dem Einsatz von mindestens 50 künstlichen Kniegelenken pro Klinik pro Jahr. Unterschreitet eine Klinik die vorgegebene Mindestmenge, darf sie die jeweilige Leistung nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen. Zu den Ausnahmen gehören die Versorgung von Notfällen – und falls die Gefahr einer Unterversorgung in einer Region besteht. Die Regelungen zu den Mindestmengen legt der Gemeinsame Bundesausschuss fest.

Länge: 0.50 Minuten

Von: Kristin Sporbeck